



Projektorganisation und Aufträge in Sachen NFA-Umsetzung

Verabschiedet durch den ZRK-Ausschuss

Altdorf, 16. April 2004

Inhaltsverzeichnis:

1.	Einleitung	2
2.	Geltungsbereich und Ziel des Projektes	2
2.1.	Geltungsbereich	2
2.2.	Ziel des Projektes	3
3.	Projektablauf	4
4.	Von der NFA betroffene Aufgabenfelder	4
5.	Ziele der interkantonalen Zusammenarbeit	4
5.1.	Allgemein	4
5.2.	ZRK-Grundsätze	5
5.3.	Kriterien für und gegen die Zusammenarbeit	5
6.	Aufträge	6
6.1.	Allgemein	6
6.2.	Zuteilung der Aufgabenbereiche	7
Anhang 1	2. Phase NFA / PGr. 13: Anpassungsbedarf auf kantonomer Ebene (Stand Febr. 04)	9
Anhang 2	Fragenkatalog und Berichtsvorlage zur interkantonalen NFA-Umsetzung	22
Anhang 3	Fragenkatalog und Berichtsvorlage zum Handlungsbedarf aus Art. 48a BV	27

1. Einleitung

Im Herbst 2003 hat der ZRK-Ausschuss den Kantonsregierungen den Anstoss unterbreitet, in einem Projekt zu prüfen, in welchen Bereichen eine gemeinsame oder koordinierte Umsetzung der NFA erstrebenswert ist (neue Aufgaben aufgrund der Aufgabenentflechtung). Diese Prüfung sei vorzunehmen, bevor jeder Kanton an die selbständige Umsetzung gehe. Anhand des Berichtes soll in einem zweiten Schritt entschieden werden, ob Projekte für eine gemeinsame / koordinierte Umsetzung zu starten sind.

Die Projektverantwortung trägt der ZRK-Ausschuss. Er konkretisiert den Auftrag und erteilt den Direktorenkonferenzen Teilaufträge zur Durchführung von Teilprojekten in ihren Zuständigkeitsbereichen.

Dem Anstoss haben alle Kantonsregierungen zugestimmt. Der Kanton Uri hat zusätzlich empfohlen, den Schlussbericht bereits im Herbst 2004 vorzulegen, um den Kantonsregierungen mehr Zeit einzuräumen, falls sich aus dem Bericht besondere Erkenntnisse ergeben würden. Die Empfehlung wurde vom Kanton Zug unterstützt. Infolge Ungewissheiten der NFA 2.Phase sowie des ohnehin ehrgeizigen Zeitplanes scheint eine Vorverlegung der Berichterstattung als nicht machbar. Sie hat innert Jahresfrist zu erfolgen.

2. Geltungsbereich und Ziel des Projektes

2.1. Geltungsbereich

Die Neugestaltung des Finanzausgleichs baut auf vier Instrumenten auf: Die Aufgaben- und Finanzierungsentflechtung, die zweckmässigere bundesstaatliche Zusammenarbeit, die vertiefte interkantonale Zusammenarbeit und der neue eigentliche Finanzausgleich. Das vorliegende Projekt beschränkt sich auf die Aufgaben- und Finanzierungsentflechtung (und allenfalls auf die zweckmässigere bundesstaatliche Zusammenarbeit).

Heute bestehen viele Aufgaben, die von Bund und Kantonen gemeinsam wahrgenommen und/oder finanziert werden. Verschiedene davon werden von der NFA ganz entflochten, d.h. der alleinigen Verantwortung (und auch Finanzierung) von Bund oder Kantonen übergeben. Für das vorliegende Projekt sind vor allem jene Aufgaben relevant, die kantonalisiert werden (vgl. BBI 2002 S. 2336 und insb. 2414 ff):

1. Sonderschulung
2. Ausbildungsbeihilfen bis und mit Sekundarstufe II (im Rahmen einer Teilentflechtung)
3. Turnen und Sport in der Schule (freiwilliger Schulsport)
4. Lehrmittel für Turnen und Sport
5. Luftreinhaltung und Lärmschutz mit Mineralölsteuermitteln (ohne National- und Hauptstrassen; im Rahmen einer Teilentflechtung)
7. Denkmal-, Heimat- und Ortsbilderschutz, regional und lokal (im Rahmen einer Teilentflechtung)
8. Hauptstrassen, normale Vorhaben (im Rahmen einer Teilentflechtung)
9. Übrige Bereiche der Spezialfinanzierung «Strassenverkehr » (Niveauübergänge und andere Verkehrstrennungsmassnahmen)
10. Verbesserung der Wohnverhältnisse in den Berggebieten
11. Bau- und Betriebsbeiträge an Wohnheime, Werkstätten und Institutionen für die berufliche und medizinische Eingliederung
12. Ergänzungsleistungen, Heim- und Pflegekosten (im Rahmen einer Teilentflechtung)
13. Unterstützung der Hilfe und Pflege zu Hause (im Rahmen einer Teilentflechtung)

Daneben gibt es eine Reihe von Aufgaben, die Verbundaufgaben bleiben, aber teilentflochten werden. Die Rolle der Kantone wechselt also auch hier (vgl. BBl 2002 S. 2338). Insbesondere für diese Art von Aufgaben sieht die neue BV (Art. 46 Abs. 2) die Möglichkeit von Programmvereinbarungen zwischen Bund und Kantonen vor:

1. Ausbildungsbeihilfen im Tertiärbereich (im Rahmen einer Teilentflechtung)
2. Vermessung
3. Wildtiere (Jagd) und Fischerei
4. Hochwasserschutz
5. Wald
6. Natur- und Landschaftsschutz
7. Hauptstrassen, schwer finanzierbare Grossprojekte (im Rahmen einer Teilentflechtung)
8. Öffentlicher Regionalverkehr
9. Flugplätze
10. Landwirtschaftliche Strukturverbesserungen
11. Prämienverbilligung in der Krankenversicherung
12. Ergänzungsleistungen, Existenzsicherung (im Rahmen einer Teilentflechtung)

Es steht den Kantonen grundsätzlich frei, diese neuen kantonalisierten oder teilentflochtenen Aufgaben selbständig anzugehen oder interkantonal wahr zu nehmen. Gleichzeitig definiert der Bund (Art. 48a BV) Aufgabenbereiche, in denen die Kantone zur Zusammenarbeit verpflichtet werden können (Allgemeinverbindlicherklärung, Beitrittspflicht; Art. 13 und 14 FiLaG):

1. Straf- und Massnahmenvollzug
2. Universitäten
3. Fachhochschulen
4. Kultureinrichtungen
5. Abfallanlagen
6. Abwasseranlagen und Gewässerschutz
7. Agglomerationsverkehr
8. Spitzenmedizin und Spezialkliniken
9. Eingliederung und Betreuung von Menschen mit einer Behinderung.

Handlungsbedarf besteht für die Kantone auf allen drei Gebieten, wenn auch unterschiedlich (vgl. Zusammenstellung Anhang 1). Die Möglichkeiten der Zusammenarbeit sollen denn auch für möglichst alle Aufgabenfelder untersucht werden. In erster Linie bei den Aufgaben, die vollständig kantonalisiert werden. Zusammenarbeit ist aber auch bei den neuen Verbundaufgaben denkbar.

2.2. Ziel des Projektes

Der Projektauftrag besteht darin, die betroffenen Aufgabenfelder auf ihre „Zusammenarbeits-Eignung“ zu überprüfen. Kommen auf die Kantone neue Aufgaben zu, die mit Vorteil kantonal oder nutzenbringend interkantonal erfüllt werden? In einem zweiten Bereich ist sodann zu untersuchen, inwiefern für die Kantone bezüglich der „Pflicht-Zusammenarbeit“ gemäss Art. 48a BV noch Handlungsbedarf besteht.

3. Projektablauf

Die Gesamtprojekt-Verantwortung liegt beim ZRK-Ausschuss. Er nimmt eine erste Analyse der von der NFA betroffenen Aufgabenfelder vor, arbeitet Zusammenarbeitsgrundsätze heraus und erteilt Aufträge zur Detailanalyse an die Direktorenkonferenzen.

- Einige der von der NFA betroffenen Aufgabenfelder werden erst in der NFA 2. Phase konkretisiert, was eine Prüfung der Zusammenarbeits-Eignung natürlich erschwert. In Kontakt mit der NFA-Projektorganisation versucht der vorliegende Bericht dennoch, die wesentlichen Merkmale der Aufgabenentflechtung hervorzuheben. Zudem wird davon ausgegangen, dass die verantwortlichen Direktorenkonferenzen ohnehin über das zuständige Fachpersonal verfügen, das den NFA-Prozess sektoriell begleitet hat und damit das notwendige Wissen aufweist (Ziff. 4).
- Ziel ist die Prüfung der Zusammenarbeits-Eignung. Dazu führt der Bericht die allgemeinen Ziele der Zusammenarbeit auf sowie weitere Kriterien, die für oder gegen die Zusammenarbeit sprechen. Dies soll gewährleisten, dass sämtliche Teilprojekte ihre Aufgabenfelder anhand derselben Kriterien auf ihre Zusammenarbeits-Eignung überprüfen (Ziff. 5).
- Im dritten Teil werden die konkreten Aufträge an die Direktorenkonferenzen formuliert, die es dem Ausschuss ermöglichen sollen, einen Schlussbericht zu erstellen. Dieser liefert den Kantonsregierungen die Grundlagen für die Entscheidungsfindung über allfällige gemeinsame / koordinierte Umsetzung konkreter Aufgabenfelder (Ziff. 6).

4. Von der NFA betroffene Aufgabenfelder

Die Projektorganisation 2. Phase NFA arbeitet u.a. an der Abklärung des Anpassungsbedarfs auf kantonaler Ebene. Ihre Analyse umfasst sämtliche von der NFA betroffenen Aufgabenfeldern. Der aktuelle Arbeitsstand wird in Form einer tabellarische Auflistung diesem Bericht als Anhang 1 beigelegt.

(vgl. dazu auch die NFA-Botschaft in BBI 2002 S. 2291 ff. sowie www.nfa.ch).

5. Ziele der interkantonalen Zusammenarbeit

Damit der Handlungsbedarf auf seine interkantonale Eignung überprüft werden kann, ist vorab zu definieren, welche Ziele die interkantonale Zusammenarbeit verfolgt. Nur wenn diese Ziele in gemeinsamer / koordinierter Erfüllung der neuen Aufgaben erreicht werden können, ist die Zusammenarbeit auch erstrebenswert.

5.1. Allgemein

Gemäss dem vom eidg. Parlament verabschiedeten Finanz- und Lastenausgleichsgesetz (FiLaG) bezweckt die interkantonale Zusammenarbeit (Art. 11 FiLaG):

- a) Sicherstellung einer Mindestversorgung mit öffentlichen Leistungen;
- b) wirtschaftliche Erfüllung kantonaler Aufgaben im Verbund mit anderen Kantonen;
- c) gerechter Ausgleich kantonsübergreifender Leistungen bei angemessener Mitsprache und Mitwirkung der betroffenen Kantone.

5.2. ZRK-Grundsätze

In dieselbe Richtung stossen auch die ZRK-Grundsätze über die Zusammenarbeit in der Zentralschweiz (von 1994). Sie konkretisieren und ergänzen diese zusätzlich für die Zentralschweiz:

- a) die raumwirksame Entwicklung unter den Nachbarn aufeinander abstimmen;
- b) die Standortvorteile der Zentralschweiz im nationalen und europäischen Umfeld fördern;
- c) Synergien nutzen und Mittel effizient einsetzen, damit der Bevölkerung und der Wirtschaft gut erreichbare und zeitgemässe Einrichtungen und Leistungsangebote bereitgestellt werden können, die zu einer guten Lebensqualität beitragen;
- d) die Präsenz und den Einfluss der Zentralschweiz gegenüber dem Bund und unter den Regionen Europas verstärken.

5.3. Kriterien für und gegen die Zusammenarbeit

Die freiwillige Zusammenarbeit muss gegenüber dem kantonalen Alleingang konkrete Vorteile bringen. Im Rahmen der genannten Ziele sind das insbesondere¹:

- a) Mittels Informationsaustausch und Koordination werden die Leistungen wirksamer und effizienter erbracht.
- b) Die Interessen der Kantone lassen sich gegenüber dem Bund gemeinsam zum Teil gewichtiger vertreten.
- c) Durch eine gemeinsame Aufgabenerfüllung entstehen Grössenvorteile, die zu kostengünstigeren und qualitativ besseren Leistungen führen und sich konkret wie folgt zeigen:
 - Die Erbringung einer grösseren Anzahl an Leistungseinheiten führt durch Erfahrung zu einem höheren Wissensstand.
 - Der Abbau von Mehrfachwahrnehmungen von Leitungs-, Querschnitts- und Logistikaufgaben (Finanz- und Rechnungswesen, Informatik, Personal, Einkauf) reduziert Doppelspurigkeiten und Kosten.
 - Fixkosten verteilen sich auf eine grössere Anzahl Leistungen, was die Kosten pro Leistungseinheit verringert.
 - Bei der Beschaffung von Betriebsmitteln werden aufgrund grösserer Bestellmengen tiefere Preise erzielt.
 - Die betriebsnotwendige Mindestausstattung an Ressourcen lässt sich im Verbund besser erreichen.
 - Erst eine grössere Organisationseinheit ermöglicht eine Stellvertretung, eine Spezialisierung und zweckmässige Betriebsabläufe.
- d) Kantone werden bei der Abgabe von nicht effizient zu erbringenden Leistungen entlastet, gewinnen Handlungsspielraum und können sich dadurch noch besser auf Kernkompetenzen konzentrieren.
- e) Dem Kanton, in dem die gemeinsame Aufgabenerfüllung erfolgt (Standortkanton), erwächst ein volkswirtschaftlicher Nutzen.

¹ Vergleiche auch den Kriterienkatalog zur Einschätzung der Zusammenarbeitschancen (http://www.zrk.ch/www_upload/user_prog/internet/dokument_datei_id_209_rnd1451.pdf)

- f) Durch eine formelle Zusammenarbeit mit leistungsorientierter Abgeltung kann ein „Trittbrettfahren“ verhindert werden.
- g) Die regionale Zusammenarbeit, insbesondere die gemeinsame Aufgabenerfüllung, verhindert eine Zentralisierung des Vollzugs auf Ebene Bund und damit einen Souveränitätsverlust sowie eine Abwanderung von Arbeitsplätzen und Wissen aus der Region.
- h) Eine regionale Lösung entspricht dem kantonsübergreifenden Bedürfnis der Bürger und Wirtschaft.

Daneben ist es eine Tatsache, dass die Zusammenarbeit auch negative Folgen mit sich ziehen kann:

- a) So führt eine Auslagerung in einen anderen Kanton zwangsläufig zu einem Wissensverlust im eigenen.
- b) Je nach Organisation der Auslagerung geht mit ihr auch ein Verlust an Mitbestimmung über die Art und Weise der Aufgabenerfüllung einher.
- c) Die gemeinsame Aufgabenerfüllung setzt vielfach Kompromisse bezüglich Dienstleistungsangebot voraus, was im Einzelfall zu Qualitätseinbussen oder zu höheren Kosten führen kann.
- d) Wenn der persönliche Kontakt mit den Leistungsabnehmern vor Ort notwendig ist, dann bringt ein zentraler Standort grössere Reisekosten mit sich als mehrere dezentrale Standorte.
- e) Das Ende des Trittbrettfahrens ist in der Regel mit Mehrausgaben verbunden.
- f) Je nach Grad der Koordination kann diese pro Teilnehmer auch zu Mehraufwand führen (erhöhter Koordinationsaufwand).

Tendenziell dürfte die Aussage zutreffen, dass die umfassende Aufgabenübertragung zu einer Ressourceneinsparung bei gleichzeitigem Mitspracheverlust und die reine Koordination zu kleineren Einsparungen bei weniger Mitspracheverlust führen. Dabei spielt die Frage eine wichtige Rolle, wie gross der Ermessensspielraum der Kantone ist; handelt es sich um eine eher technische Aufgabe oder um eine eher politische. Je technischer, desto geringer dürfte der Autonomieverlust durch Auslagerung sein.

6. Aufträge

6.1. Allgemein

Jeder Direktorenkonferenz werden von der NFA betroffene Aufgabenfelder zugeteilt (Ziffer 6.2). Diese sind anhand eines Fragenkataloges (Anhang 2) auf ihre Zusammenarbeitseignung zu überprüfen. Der Fragenkatalog dient gleichzeitig als Vorlage für die zu erstellenden Teilberichte. Pro Aufgabenfeld ist ein Teilbericht zu erstellen. Dieser gliedert sich in Fragen, die von allen zu beantworten sind (Ziffer 1), aufgabenspezifische Fragen (zu beantworten sind nur die Fragen des eigenen Aufgabenbereiches, Ziffer 2) und mündet in einer Empfehlung (Ziffer 3). Schliesslich können noch eigene Überlegungen angefügt werden.

Der Fragenkatalog (und gleichzeitig Teilberichtsvorlage) zu den neuen Aufgabenfeldern entspricht dem Anhang 2. Er kann in elektronischer Form als Word.doc unter www.zrk.ch/goto.asp?id=43&nr=142 heruntergeladen oder beim ZRK-Sekretariat angefordert werden (unter derselben Adresse finden sich weitere Informationen zur NFA).

Neben der Kantonalisierung und Teilentflechtung aufgrund der neuen Aufgabenteilung ist auch die „Pflichtzusammenarbeit“ gemäss Art. 48a BV zu untersuchen. Dem dient der Anhang 3, der ebenfalls als Teilberichtsvorlage verwendet werden kann und im Internet zur Verfügung steht.

Für allgemeine Fragen zur Zusammenarbeit und den Aufträgen steht das ZRK-Sekretariat zur Verfügung.

Die Teilberichte sind bis Ende 2004 dem ZRK-Sekretariat zuzustellen. Das Sekretariat fasst die Teilberichte zu Händen des Ausschusses zusammen. Er verabschiedet den Schlussbericht und unterbreitet diesen mit allfälligen Empfehlungen den Kantonsregierungen.

6.2. Zuteilung der Aufgabenbereiche

Die Aufgabenbereiche werden für die Abklärung gemäss untenstehender Tabelle auf die Direktorenkonferenzen verteilt (die Weiterleitung der Aufträge an zuständige Fachkommissionen ist Sache der Direktorenkonferenzen, die letzte Spalte dient als Vorschlag). Der Anhang 1 dient sodann zur Konkretisierung der zu untersuchenden Aufgabenfelder.

Das ZRK-Sekretariat hat eine erste Aussonderung von Aufgabenfeldern vorgenommen. Nicht aufgeführt sind insbesondere Verbundaufgaben, wo im wesentlichen nur die Finanzierung neu geregelt wird. Bei diesen Aufgaben dürfte der Handlungsbedarf der Kantone derart gering sein, dass sich auch die Frage der Zusammenarbeit nicht wirklich stellt.

Den Direktorenkonferenzen steht es indes frei, über diesen Katalog hinaus auch zu weiteren, nicht aufgeführten Aufgabenfelder Bericht zu erstatten. Aus diesem Grunde wird dieses Papier sämtlichen Direktorenkonferenzen zugestellt.

Ziff.	Aufgabe	Direktorenkonferenz	mögliche Fachkommission
A	Kantonalisierung oder Teilentflechtung		
1	Sonderschulung	BKZ	Konferenz Verantwortliche Sonderpädagogik (KVSZ)
2	Sport	BKZ	J+S Regionalkonferenz (ZCH) / Konf. der Verantwortlichen Schulsport (KVS-ZCH)
3	Ausbildungsbeihilfen	BKZ	
4	Ausbildungsstätten Fachpersonal Sozialberufe	BKZ / ZGSDK	ZBK / ZFS
5	Ergänzungsleistungen	ZGSDK	ZFS
6	Wohnheime und Behindertenwerkstätten	ZGSDK	ZFS
7	Spitex	ZGSDK	ZFS
8	Unterstützung der Invalidenhilfe	ZGSDK	ZFS
9	Agglomerationsverkehr	ZKöV / ZBDK	Fk ZKöV
10	Regionalverkehr	ZKöV	Fk ZKöV
11	Straf- und Massnahmenvollzug	ZPDK +	Fachkonferenz der Einweisungs- und Vollzugsbehörden
12	Natur- und Landschaftsschutz	ZUDK	
13	Landwirtschaft, Beratungsdienste	ZVDK	
14	Tierzucht	ZVDK	
15	Nationalstrassen	ZBDK	

Ziff.	Aufgabe	Direktorenkonferenz	mögliche Fachkommission
B	Pflicht-Zusammenarbeit nach Art. 48a BV		
1	kantonale Universitäten	BKZ	Konf. der Hochschulverantwortlichen
2	Fachhochschulen	BKZ	Konf. der Hochschulverantwortlichen
3	Kultureinrichtungen von überregionaler Bedeutung	BKZ	Kulturbeauftragtenkonferenz (KBKZ)
4	Spitzenmedizin und Spezialkliniken	ZGSDK	ZFG
5	Institutionen zur Eingliederung und Betreuung von Invaliden	ZGSDK	ZSG
6	Agglomerationsverkehr	ZKöV und ZBDK	Fk ZKöV
7	Straf- und Massnahmenvollzug	ZPDK+	Fachkonferenz der Einweisungs- und Vollzugsbehörden
8	Abfallbewirtschaftung	ZUDK	AfU Vorsteherkonferenz
9	Abwasserreinigung	ZUDK	AfU Vorsteherkonferenz

2. Phase NFA / PGr. 13

Anpassungsbedarf auf kantonaler Ebene

Aufgabenbereich soziale Sicherheit

(Stand Febr. 04)

Aufgabenbereich	Auftrag gemäss Botschaft / wichtigste Gesetzgebungsarbeiten auf Bundesebene	Finanz. Ausw. für die Kantone insgesamt in Mio. Franken ² E=Entlastung B=Belastung	Anpassungsbedarf bei der Gesetzgebung auf kantonaler Ebene	Interkantonale Zusammenarbeit	Anpassungen im innerkantonalen Verhältnis und im Verhältnis zu Leistungserbringern	Finanztechnische Übergangsprobleme / Budgetanpassungen	Zeitliche Dringlichkeit / offene Fragen
Individuelle Leistungen AHV	Aufgabentflechtung: Vollständige finanzielle Entlastung der Kantone Anpassungen im AHVG: Streichung der Kantonsbeiträge; Kantonale Ausgleichskassen bleiben. Vollzug bleibt unverändert	E 1'059	In den meisten Kantonen wird eine Anpassung der kantonalen Anschlussgesetzgebung erforderlich sein		Je nach heutiger Finanzierung der Kantonsanteile werden die Gemeinden entlastet; Anpassung der innerkantonalen Lastenverteilung	Budgetanpassung Regelung letzte Abrechnung alt	Inkraftsetzung NFA
Individuelle Leistungen IV	Aufgabentflechtung: Vollständige finanzielle Entlastung der Kantone Anpassungen im IVG: Streichung der Kantonsbeiträge	E 1'214	In den meisten Kantonen wird eine Anpassung der kantonalen Anschlussgesetzgebung erforderlich sein		Je nach heutiger Finanzierung der Kantonsanteile werden die Gemeinden entlastet; Anpassung der innerkantonalen Lastenver-	Budgetanpassung Regelung letzte Abrechnung alt	Inkraftsetzung NFA

² Durchschnitt der Jahre 2001 / 2002

Aufgabenbereich	Auftrag gemäss Botschaft / wichtigste Gesetzgebungsarbeiten auf Bundesebene	Finanz. Ausw. für die Kantone insgesamt in Mio. Franken ² E=Entlastung B=Belastung	Anpassungsbedarf bei der Gesetzgebung auf kantonalen Ebene	Interkantonale Zusammenarbeit	Anpassungen im innerkantonalen Verhältnis und im Verhältnis zu Leistungserbringern	Finanztechnische Übergangsprobleme / Budgetanpassungen	Zeitliche Dringlichkeit / offene Fragen
					teilung		
	Der Bund richtet IV-Stellen ein, er kann mit den Kantonen Standortverträge abschliessen		Aufhebung bzw. Anpassung der kantonalen Bestimmungen zu den IV-Stellen				Es fehlen noch genaue Aussagen zur künftigen Stellung der IV-Stellen Die Thematik wird bereits mit der 5. IV-Revision angesprochen werden.
Ergänzungsleistungen	Aufgabenentflechtung, teilw. Finanzierungsentflechtung: Neuregelung der Zuständigkeiten: Deckung des allg. Existenzbedarfes durch den Bund mit Mitfinanzierung zu 3/8 durch die Kantone, Deckung der zusätzlichen Heimkosten sowie der Krankheits- und Behinderungskosten ausschliesslich durch die Kantone Totalrevision ELG	E 221	Anpassung der EL-Gesetzgebung der Kantone an das neue EL-Gesetz des Bundes		Je nach heutiger Finanzierungsregelung innerhalb der Kantone werden die Gemeinden entlastet; Anpassung der innerkantonalen Lastenverteilung	Budgetanpassung Regelung der Abrechnung per Stichtag	Inkraftsetzung NFA Anschlussgesetzgebung bei den Kantonen kann erst aufgrund der definitiven Fassung der Bundesgesetzgebung gemacht werden.
Bau- und Betriebsbeiträge an Wohnheime, Werkstätten und Tagesstätten	Aufgabenentflechtung: Vollständige Übernahme der Aufgabe durch die Kantone Anpassungen im IVG Der Bund erlässt ein Rahmengesetz (ISEG) mit den Zielen	B 1'147	Erarbeitung der kantonalen Behindertenkonzepte aufgrund der Vorgaben des Rahmengesetzes Erlass der erforderlichen kantonalen Ausführungs-	Ratifikation der IVSE und Auf- und Ausbau der darin vorgesehenen Strukturen für die interkantonale Zusammenarbeit	Neuregelung der Zusammenarbeit mit den Institutionen auf kantonalen und interkantonalen Ebene Ev. Ausarbeitung von Leistungsverträgen mit	Behandlung der bisherigen Baubeiträge der IV im Rahmen der neuen Entschädigungen aufgrund der Vollkosten Ein allfälliger Übergang von der Objekt- zur	Übergangsfrist von mindestens 3 Jahren Definitive kantonale Gesetzgebung erst aufgrund der Bundesgesetzgebung möglich.

Aufgabenbereich	Auftrag gemäss Botschaft / wichtigste Gesetzgebungsarbeiten auf Bundesebene	Finanz. Ausw. für die Kantone insgesamt in Mio. Franken ² E=Entlastung B=Belastung	Anpassungsbedarf bei der Gesetzgebung auf kantonaler Ebene	Interkantonale Zusammenarbeit	Anpassungen im innerkantonalen Verhältnis und im Verhältnis zu Leistungserbringern	Finanztechnische Übergangsprobleme / Budgetanpassungen	Zeitliche Dringlichkeit / offene Fragen
	der Eingliederung sowie den Grundsätzen und Kriterien		gesetze Überprüfung und Anpassung der kantonalen Instanzenwege für die Beschwerden Betroffener und ihrer Organisationen	Ratifikation der IRV	den Institutionen Je nach kantonaler Finanzierungsregelung werden die Gemeinden belastet; Anpassung der innerkantonalen Lastenverteilung	Subjektfinanzierung wird die EL-Ausgaben massiv erhöhen und die Belastung bei den Beiträgen entsprechend reduzieren. Umstellung der Rechnungsstellung auf Vollkosten bei interkantonalen Platzierungen	
	Übergangsbestimmung: Gemäss Übergangsbestimmung sind die bisherigen Leistungen der IV während mindestens drei Jahren durch die Kantone zu übernehmen.		Schaffung der erforderlichen Rechtsgrundlagen für die Übernahme der bisherigen Beiträge der IV durch die Kantone während mindestens drei Jahren			Budgetanpassung Wir gehen davon aus, dass bereits in dieser Übergangszeit bei interkantonalen Platzierungen die bisherigen Beiträge der IV vom Wohnortskanton zu tragen sind.	Inkraftsetzung NFA Kantonale Gesetzgebung kann aufgrund der 1. NFA-Botschaft gemacht werden Frage: Was passiert, wenn Kantone nicht bereit sind?.
Sonderschulung	Aufgabenentflechtung: Vollständiger Rückzug der IV aus dem Sonderschulbereich Streichung der entsprechenden Bestimmungen im IVG	B 715	Erarbeitung und Genehmigung kantonalen Sonderschulkonzepte Anpassung der kantonalen Gesetzgebungen zur Sonderschulung Für die individuellen Leistungen sind neue Gesetzesgrundlagen zu erstellen	Die Institutionen der Sonderschulung bilden Bestandteil der IVSE (vgl. dazu die obigen Ausführungen) Ev. Anpassung der interkantonalen Vereinbarungen zum Sonderschulwesen.	Bezüglich der Beiträge an Institutionen (kollektive IV-Leistungen) verweisen wir auf die obigen Ausführungen zu den Bau- und Betriebsbeiträgen an Wohnheime, Werkstätten und Tagesstätten. Ev. Belastung der Gemeindehaushalte;	Bezüglich der Beiträge an Institutionen (kollektive IV-Leistungen) verweisen wir auf die obigen Ausführungen zu den Bau- und Betriebsbeiträgen an Wohnheime, Werkstätten und Tagesstätten. Budgetanpassung	Übergangsfrist von mindestens 3 Jahren Kantonale Gesetzgebung kann aufgrund der 1. NFA-Botschaft gemacht werden.

Aufgabenbereich	Auftrag gemäss Botschaft / wichtigste Gesetzgebungsarbeiten auf Bundesebene	Finanz. Ausw. für die Kantone insgesamt in Mio. Franken ² E=Entlastung B=Belastung	Anpassungsbedarf bei der Gesetzgebung auf kantonaler Ebene	Interkantonale Zusammenarbeit	Anpassungen im innerkantonalen Verhältnis und im Verhältnis zu Leistungserbringern	Finanztechnische Übergangsprobleme / Budgetanpassungen	Zeitliche Dringlichkeit / offene Fragen
					Anpassung der innerkantonalen Lastenverteilung		
	<p>Übergangsbestimmung:</p> <p>Gemäss Übergangsbestimmung sind die bisherigen Leistungen der IV während mindestens drei Jahren durch die Kantone zu übernehmen.</p>		<p>Schaffung der erforderlichen Rechtsgrundlagen für die Übernahme der bisherigen Beiträge der IV durch die Kantone während mindestens drei Jahren, und zwar sowohl der bisherigen kollektiven als auch der individuellen IV-Leistungen im Sozialbereich.</p>		<p>Bezüglich der Beiträge an Institutionen (kollektive IV-Leistungen) verweisen wir auf die obigen Ausführungen zu den Bau- und Betriebsbeiträgen an Wohnheime, Werkstätten und Tagesstätten.</p>	<p>Budgetanpassung</p> <p>Regelung der Abrechnung per Stichtag (besonderes Problem: Schuljahr ist nicht Kalenderjahr)</p>	<p>Inkraftsetzung der NFA</p> <p>Kantonale Gesetzgebung kann aufgrund der 1. NFA-Botschaft gemacht werden.</p> <p>Frage: Was passiert, wenn Kantone nicht bereit sind?</p>
<p>Unterstützung der Betagtenhilfe inklusive Hilfe und Pflege zu Hause</p>	<p>Teilentflechtung: Der Bund subventioniert nur noch die privaten Organisationen für deren gesamtschweizerischen Tätigkeiten. Die kantonalen und kommunalen Tätigkeiten werden nur noch durch die Kantone unterstützt.</p> <p>Anpassungen im AHVG</p>	<p>B 166</p>	<p>Erlass einer Finanzierungsregelung für die Hilfe und Pflege zu Hause</p>		<p>Neuregelung der Beziehungen zu den Leistungserbringern</p> <p>Ev. Belastung der Gemeinden; Anpassung der innerkantonalen Lastenverteilung</p>	<p>Budgetanpassung</p>	<p>Übergangsfrist; da aber nur eine neue kantonale Finanzierungsregelung vorliegen muss, sollte die definitive Neuregelung wenn möglich auf die Inkraftsetzung der NFA bereit sein.</p> <p>Kantonale Gesetzgebung kann aufgrund der 1. NFA-Botschaft gemacht werden.</p>
	<p>Übergangsbestimmung:</p>					<p>Budgetanpassung</p>	<p>Inkraftsetzung NFA</p>

Aufgabenbereich	Auftrag gemäss Botschaft / wichtigste Gesetzgebungsarbeiten auf Bundesebene	Finanz. Ausw. für die Kantone insgesamt in Mio. Franken ² E=Entlastung B=Belastung	Anpassungsbedarf bei der Gesetzgebung auf kantonalen Ebene	Interkantonale Zusammenarbeit	Anpassungen im innerkantonalen Verhältnis und im Verhältnis zu Leistungserbringern	Finanztechnische Übergangsprobleme / Budgetanpassungen	Zeitliche Dringlichkeit / offene Fragen
	Bis zum Inkrafttreten einer kantonalen Finanzierungsregelung sind die bisherigen Leistungen gem. AHVG durch die Kantone weiter auszurichten.		Schaffung der Voraussetzungen für die Übernahme der bisherigen Beiträge der AHV durch die Kantone gemäss Übergangsbestimmung				Frage: Was passiert, wenn Kantone nicht bereit sind?
Unterstützung der Invalidenhilfe	Teilentflechtung, Subventionierung der privaten Organisationen für deren gesamtschweiz. Tätigkeit bleibt beim Bund, kantonale und kommunale Tätigkeiten werden durch die Kantone unterstützt Anpassungen im IVG		Keine rechtlichen und finanziellen Auswirkungen bei den Kantonen			Neue Regelung gilt bereits seit dem 1.1.2001	
Beiträge an Ausbildungsstätten für Fachpersonal der Sozialberufe	IV zieht sich aus der Finanzierung der Aus-, Fort- und Weiterbildung zurück Anpassungen im IVG	B 29	Sicherstellung der Finanzierung der Ausbildungsgänge im Rahmen der Bildungssystematik Schweiz: <ul style="list-style-type: none"> • Einbindung aller Hoch- und Fachhochschullehrgänge in die entsprechenden Vereinbarungen • Einbindung der Aus- und Weiterbildung in sozialen Berufen in 		Neuregelung der Zusammenarbeit mit den Ausbildungsinstitutionen und den Arbeitgebern im Sozialbereich Die Anpassungen aufgrund der Fachhochschulgesetzes und des Berufsbildungsgesetzes sind unabhängig von der NFA vorzunehmen.	Budgetanpassung	Inkraftsetzung NFA Keine Übergangsbestimmung

Aufgabenbereich	Auftrag gemäss Botschaft / wichtigste Gesetzgebungsarbeiten auf Bundesebene	Finanz. Ausw. für die Kantone insgesamt in Mio. Franken ² E=Entlastung B=Belastung	Anpassungsbedarf bei der Gesetzgebung auf kantonaler Ebene	Interkantonale Zusammenarbeit	Anpassungen im innerkantonalen Verhältnis und im Verhältnis zu Leistungserbringern	Finanztechnische Übergangsprobleme / Budgetanpassungen	Zeitliche Dringlichkeit / offene Fragen
			<p>die neue Berufsbildungssystematik</p> <ul style="list-style-type: none"> • Einbau der Verpflichtung zur Aus- und Weiterbildung in die Leistungsvereinbarungen mit den Behinderteninstitutionen • Einbindung von bisher massgeblich durch die IV unterstützten Ausbildungen in die kantonale Finanzierung und in die interkantonalen Vereinbarungen 				
Prämienverbilligung in der Krankenversicherung	Definitive Regelung auf Bundesebene noch offen		Anpassung der Rechtsgrundlagen für die Prämienverbilligung		Ev. Belastung der Gemeinden; Anpassung der innerkantonalen Lastenverteilung		

Anpassungsbedarf auf kantonaler Ebene

übrige Aufgabenbereiche

(Stand Febr. 04)

Aufgabenbereich	Auftrag gemäss Botschaft / wichtigste Gesetzgebungsarbeiten auf Bundesebene	Finanz. Ausw. für die Kantone insgesamt in Mio. Franken E=Entlastung B=Belastung	Anpassungsbedarf bei der Gesetzgebung auf kantonaler Ebene	Interkantonale Zusammenarbeit	Anpassungen im innerkantonalen Verhältnis und im Verhältnis zu Leistungserbringern	Finanztechnische Übergangsprobleme / Budgetanpassungen	Zeitliche Dringlichkeit / offene Fragen
PGr. 2, Umwelt, Wald und Landschaft							
Wald	bleibt Verbundaufgabe Neue Zusammenarbeitsformen Streichung Finanzkraftzuschläge Anpassungen im Waldgesetz	B 35	Anpassung der kantonalen Gesetzgebung Schaffung der Rechtsgrundlagen, um Programmvereinbarungen mit dem Bund abschliessen zu können		Neuregelung der Zusammenarbeit mit den Leistungserbringern Verhältnis zu den Geschstellern und Leistungserstellern Einbindung der direkten Nutzniesser in die Finanzierung Umsetzung des Grundsatzes des wirkungsorientierten und integralen Ansatzes	Budgetanpassung Behandlung altrechtlicher Beitragszusicherungen	Inkraftsetzung NFA Mit der Schaffung der Rechtsgrundlagen für Programmvereinbarungen kann aufgrund der 1. NFA-Botschaft begonnen werden. Anpassungen in Spezialgesetzen erst aufgrund der Bundesgesetzgebung möglich
Natur- und Landschaftsschutz	Bleibt Verbundaufgabe Neue Zusammenarbeitsformen Streichung Finanzkraftzuschläge Anpassungen im NHG	B 3	Programmvereinbarungen mit dem Bund erfolgen auf der Basis von kantonalen Mehrjahresprogrammen Anpassung / Schaffung der erforderlichen Rechtsgrundlagen		Neuregelung der Zusammenarbeit zwischen den Kantonen einerseits und den Leistungserbringern sowie Dritten (z.B. Gemeinden) andererseits	Budgetanpassung Behandlung altrechtlicher Beitragszusicherungen	Inkraftsetzung NFA Mit der Schaffung der Rechtsgrundlagen für Programmvereinbarungen kann aufgrund der 1. NFA-Botschaft begonnen werden. Anpassungen in Spezialgesetzen erst aufgrund der Bundesgesetzgebung möglich
Jagd	Bleibt Verbundaufgabe Neue Zusammenarbeitsformen Streichung Finanzkraftzuschläge Anpassungen im Jagdgesetz	0	Keine Anpassung der kantonalen Spezialgesetzgebung Schaffung der Rechtsgrundlagen, um Pro-			Budgetanpassung	Inkraftsetzung NFA Mit der Schaffung der Rechtsgrundlagen für Programmvereinbarungen kann aufgrund der 1. NFA-

Aufgabenbereich	Auftrag gemäss Botschaft / wichtigste Gesetzgebungsarbeiten auf Bundesebene	Finanz. Ausw. für die Kantone insgesamt in Mio. Franken E=Entlastung B=Belastung	Anpassungsbedarf bei der Gesetzgebung auf kantonalen Ebene	Interkantonale Zusammenarbeit	Anpassungen im innerkantonalen Verhältnis und im Verhältnis zu Leistungserbringern	Finanztechnische Übergangsprobleme / Budgetanpassungen	Zeitliche Dringlichkeit / offene Fragen
			grammvereinbarungen mit dem Bund abschliessen zu können				Botschaft begonnen werden.
Fischerei	Teilentflechtung, kantonale Mitbeteiligung beim fischereilichen Artenschutz entfällt Anpassungen im Fischereigesetz	E 0.4	kein		keine	Budgetanpassung	Inkraftsetzung NFA
Gewässerschutz	Abgrenzung der Kompetenzen und Finanzierungsverantwortlichkeiten zwischen Bund und Kantonen Anpassungen im Gewässerschutzgesetz	E 12 ³ B 0.5	kein		keine	Budgetanpassung	Inkraftsetzung NFA
Luftreinhaltung und Lärmbekämpfung	Lösung auf Bundesebene noch offen						
Hochwasserschutz	Bleibt Verbundaufgabe Neue Zusammenarbeitsformen Streichung der Finanzkraftabstufung Anpassungen im Wasserbaugesetz	B 18	Anpassung der kantonalen Gesetzgebung Schaffung der Rechtsgrundlagen, um Programmvereinbarungen mit dem Bund abschliessen zu können		Neuregelung der Zusammenarbeit mit den Leistungserbringern Verhältnis zu den Geschützten und Leistungserstellern Einbindung der direkten Nutzniesser in die Finanzierung Umsetzung des Grundsatzes des wirkungsorientierten und integralen Ansatzes	ev. Budgetanpassung Behandlung altrechtlicher Beitragszusicherungen	Inkraftsetzung NFA Mit der Schaffung der Rechtsgrundlagen für Programmvereinbarungen kann aufgrund der 1. NFA-Botschaft begonnen werden. Anpassungen in Spezialgesetzen erst aufgrund der Bundesgesetzgebung möglich
PGr. 3, Strassen							

³ Inkl. 2 Mio. Entlastung für Massnahmen in der Landwirtschaft nach Art. 62a GSchG (Var. PGr. 2)

Aufgabenbereich	Auftrag gemäss Botschaft / wichtigste Gesetzgebungsarbeiten auf Bundesebene	Finanz. Ausw. für die Kantone insgesamt in Mio. Franken E=Entlastung B=Belastung	Anpassungsbedarf bei der Gesetzgebung auf kantonalter Ebene	Interkantonale Zusammenarbeit	Anpassungen im innerkantonalen Verhältnis und im Verhältnis zu Leistungserbringern	Finanztechnische Übergangsprobleme / Budgetanpassungen	Zeitliche Dringlichkeit / offene Fragen
Nationalstrassen	Aufgabenentflechtung: Fertigstellung des beschlossenen Netzes bleibt Verbundaufgabe Ausbau, Erweiterung, Unterhalt und Betrieb des Netzes wird zur alleinigen Bundesaufgabe	E 197	Überprüfung und Anpassung der kantonalen Erlasse bezüglich Eigentum an Nationalstrassen, Zuständigkeiten und Organisation, Strassenbaupolizei Schaffung einer gesetzlichen Grundlage, damit die Kantone den Betrieb übernehmen können (mit NFA ist der Betrieb grundsätzlich nicht mehr bei den Kantonen); allenfalls ist sogar in einzelnen Fällen die kantonale Verfassung tangiert.	Gegebenenfalls sind interkantonale Konkordate oder eine juristische Person für diese Aufgabe zu schaffen, wenn mehrere Kantone in einem Vergabeabschnitt mitwirken.		Budgetanpassung Behandlung altrechtlicher Verpflichtungen inkl. der Verpflichtungen zur Fertigstellung des beschlossenen Netzes	Inkraftsetzung NFA
Hauptstrassen	Teilentflechtung: Übertragung der normalen Bauvorhaben an die Kantone, Unterstützung in Form von Globalbeiträgen, Grossprojekte bleiben Verbundaufgabe. Entgegen diesem Auftrag gemäss Botschaft soll der ganze verfügbare Kredit des Bundes für die Globalbeiträge verwendet werden. Für die wenigen, wirklich schwer finanzierbaren Einzelprojekte ist eine Sonderlösung zu finden.	B 42				Budgetanpassung	Inkraftsetzung NFA
Übrige werkgebundene Beiträge	Lösung auf Bundesebene noch offen (vgl. PGr. 2, Luft und Lärm)						
Nicht werkgebundene Beiträge	Globalbeiträge an die Kantone aufgrund eines Verteilschlusses	B 146				Budgetanpassung Regelung letzte Abrech-	Inkraftsetzung NFA

Aufgabenbereich	Auftrag gemäss Botschaft / wichtigste Gesetzgebungsarbeiten auf Bundesebene	Finanz. Ausw. für die Kantone insgesamt in Mio. Franken E=Entlastung B=Belastung	Anpassungsbedarf bei der Gesetzgebung auf kantonalter Ebene	Interkantonale Zusammenarbeit	Anpassungen im innerkantonalen Verhältnis und im Verhältnis zu Leistungserbringern	Finanztechnische Übergangsprobleme / Budgetanpassungen	Zeitliche Dringlichkeit / offene Fragen
	sels					nung alt	
PGr. 4, Agglomerationsverkehr	Verstärktes Engagement des Bundes im Bereich Agglomerationsverkehr aus zweckgebundenen Erträgen der Mineralölsteuer Änderungen im Bundesgesetz über die Verwendung der zweckgebundenen Mineralölsteuer	E 33	Überprüfung und ev. Anpassung der Rechtsgrundlagen für die Finanzierung von Verkehrsinfrastrukturanlagen in den Agglomerationen Schaffung / Anpassung der Rechtsgrundlagen für die Bildung von Trägerschaften für den Agglomerationsverkehr Anpassung der Finanz-/Haushaltsgesetze	Falls mehrere Kantone betroffen sind, Bildung interkantonaler Trägerschaften Ratifikation der Interkantonalen Rahmenvereinbarung (IRV)	Bildung der Trägerschaften für den Agglomerationsverkehr Abstimmung mit der Richtplanung	Weitgehend neue Aufgabe	Koordination mit Gegenvorschlag „Avanti“
PGr. 5, Regionalverkehr, Niveauübergänge, Verkehrstrennungsmassnahmen							
Öffentlicher Regionalverkehr	Abgeltungen für den regionalen öV bleiben Verbundaufgabe; Reduktion der Bundesbeiträge, Streichung der Finanzkraftabstufung Anpassungen im Eisenbahngesetz	B 290	Ev. Anpassung der kantonalen Gesetzgebung		Falls die Gemeinden in die Finanzierung des öV einbezogen sind, Anpassung der innerkantonalen Lastenverteilung	Budgetanpassung	Inkraftsetzung NFA
Niveauübergänge, Verkehrstrennungsmassnahmen	Streichung der Bundesbeiträge	B 33		B		Budgetanpassung	Inkraftsetzung NFA
PGr. 6, Landesverteidigung, Sport, Vermessung							
Landesverteidigung	Beschaffung, Unterhalt und	E 6	Keine		Kündigung der Verträge	Auswirkungen gestalten	Inkraftsetzung NFA

Aufgabenbereich	Auftrag gemäss Botschaft / wichtigste Gesetzgebungsarbeiten auf Bundesebene	Finanz. Ausw. für die Kantone insgesamt in Mio. Franken E=Entlastung B=Belastung	Anpassungsbedarf bei der Gesetzgebung auf kantonalen Ebene	Interkantonale Zusammenarbeit	Anpassungen im innerkantonalen Verhältnis und im Verhältnis zu Leistungserbringern	Finanztechnische Übergangsprobleme / Budgetanpassungen	Zeitliche Dringlichkeit / offene Fragen
	Ersatz der persönlichen Ausrüstung werden zur ausschliesslichen Bundessache Streichung der Verfassungsgrundlage für kantonale Truppen Anpassungen im Militärgesetz				mit den bisherigen Lieferanten (Vorlaufzeit von mindestens 3 Jahren erforderlich)	sich kostenneutral (parallele Reduktion der Ausgaben und Einnahmen) ? s. Entlastung	Es ist ein Vorlauf von mindestens 3 Jahren für Anpassungen bei den Lieferverträgen und beim Bestellverfahren erforderlich
Sport	Rückzug des Bundes aus der Subventionierung des freiwilligen Schulsports und der Herausgabe der Lehrmittel für Turnen und Sport in der Schule Anpassungen im Bundesgesetz über die Förderung von Turnen und Sport	0	Neuregelung der Herausgabe der Lehrmittel für Sport in der Schule, allenfalls in interkantonaler Zusammenarbeit	Abklärung einer interkantonalen Zusammenarbeit		Erst im Zusammenhang mit der Herausgabe einer neuen Lehrmittelreihe budgetrelevant	Inkraftsetzung NFA
Vermessung	Neuer Verfassungsartikel: Landesvermessung ist Sache des Bundes Bund erlässt Vorschriften über die amtliche Vermessung Bund kann Vorschriften über die Harmonisierung amtlicher Informationen erlassen Streichung der Finanzkraftzuschläge	B 28	Anpassung der Kantonalen Rechtserlasse mit entsprechenden Übergangsbestimmungen: Reduktion und Harmonisierung der Gebühren, koordinierte Datenabgabe, Aufbau eines Katasters über öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen	B	Neuregelung der Zusammenarbeit mit den Leistungserbringern: Koordinierte Datenabgabe Aufbau des Katasters über öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen	Budgetanpassung Ev. Anpassung des innerkantonalen Lastenausgleichs	Inkraftsetzung NFA Koordination mit der Inkraftsetzung des Bundesgesetzes über Geoinformation
PGr. 7, Landwirtschaft							
Landwirtschaftliche Strukturverbesserungen	Neue Zusammenarbeitsformen Bund / Kantone Wegfall der Finanzkraftzuschläge	B 13	Anpassung der kantonalen Gesetzgebung Schaffung der Rechtsgrundlagen, um Programmvereinbarungen mit dem Bund abschliessen zu		Wenig Änderungen auf kantonalen Ebene	Budgetanpassung Behandlung altrechtlicher Zusicherungen	Inkraftsetzung NFA Possibilité de recours d'un syndicat AF contre un contrat de prestation passé entre la confédération et le canton?

Aufgabenbereich	Auftrag gemäss Botschaft / wichtigste Gesetzgebungsarbeiten auf Bundesebene	Finanz. Ausw. für die Kantone insgesamt in Mio. Franken E=Entlastung B=Belastung	Anpassungsbedarf bei der Gesetzgebung auf kantonalen Ebene	Interkantonale Zusammenarbeit	Anpassungen im innerkantonalen Verhältnis und im Verhältnis zu Leistungserbringern	Finanztechnische Übergangsprobleme / Budgetanpassungen	Zeitliche Dringlichkeit / offene Fragen
			können				
Tierzucht	Aufgabenentflechtung: Aufgabe geht in die alleinige Zuständigkeit der Kantone	E 20	Aufhebung von Gesetzen und Verordnungen im Bereich der kantonalen Tierzuchtförderung		Keine	Budgetanpassung	Inkraftsetzung NFA
Landwirtschaftliche Beratung	Aufgabenentflechtung: Bund übernimmt die volle Finanzierung der Beratungszentralen, die Kantone jene der kantonalen Beratung	B 8	Anpassung der kantonalen Gesetzgebung		Klärung des Verhältnisses zu SVBL Einige Kantone, die Organisationen mit Aufgaben der Beratung beauftragt haben, müssen die entsprechenden Verträge ändern	Budgetanpassung	Inkraftsetzung NFA
PGr. 8, Ausbildungsbeihilfen, Denkmalpflege							
Ausbildungsbeihilfen	Teilentflechtung, Bund beteiligt sich nur noch an den Stipendien auf der Tertiärstufe	B 61	Anpassung der Stipendienregelungen	Interkantonale Harmonisierungsbestrebungen		Budgetanpassung Altrechtliche Zusicherungen	Inkraftsetzung NFA
Denkmalpflege, Heimat- und Ortsbildschutz	Teilentflechtung, Objekte von nationaler Bedeutung bleiben Verbundaufgabe, Objekte von regionaler und lokaler Bedeutung werden Kantonsaufgabe. Wegfall der Finanzkraftzuschläge	B 9	Anpassung der kantonalen Gesetzgebung			Budgetanpassung Altrechtliche Zusicherungen	Inkraftsetzung NFA
PGr. 9, Straf- und Massnahmenvollzug	Bund erhält verfassungsmässige Kompetenz, Vorschriften zu erlassen	0		Ev. Anpassung der Konkordate Ratifikation IRV		Keine	Inkraftsetzung NFA
PGr 10, Subventions- und Finanzhaushaltsgesetz	Schaffung der generellen rechtlichen Voraussetzungen für die neuen Zusammenarbeitsformen zwischen Bund und Kantonen		Schaffung der generellen rechtlichen Voraussetzungen für die neuen Zusammenarbeitsformen zwi-				

Aufgabenbereich	Auftrag gemäss Botschaft / wichtigste Gesetzgebungsarbeiten auf Bundesebene	Finanz. Ausw. für die Kantone insgesamt in Mio. Franken E=Entlastung B=Belastung	Anpassungsbedarf bei der Gesetzgebung auf kantonalen Ebene	Interkantonale Zusammenarbeit	Anpassungen im innerkantonalen Verhältnis und im Verhältnis zu Leistungserbringern	Finanztechnische Übergangsprobleme / Budgetanpassungen	Zeitliche Dringlichkeit / offene Fragen
	Anpassungen im Subventionsgesetz und im Finanzhaushaltsgesetz		schen Bund und Kantonen Ev. Anpassungen in den Finanzhaushaltsgesetzen				

Bericht über eine interkantonale Umsetzung der NFA**Teilbericht (Bezeichnung des zu prüfenden Aufgabenfeldes, z.B. A1 Sonderschule)**

Der Teilbericht wurde erstellt durch.....

(Kriterien für die Beratung und Beantwortung der folgenden Fragen sind die Ziele der interkantonalen Zusammenarbeit, Bericht Ziffer 5)

1. Von allen Teilprojekten zu beantwortende Fragen**1.1. Aufgabenfeld**

Bezogen auf welches von der NFA betroffene Aufgabenfeld werden die folgenden Abklärungen getroffen?
Konkreter Beschrieb, was die Aufgabe umfasst.

1.2. Bereits bestehende Zusammenarbeit

Besteht im abzuklärenden Aufgabenbereich bereits eine interkantonale Zusammenarbeit? Wenn ja in welcher Form und in welchem Ausmass?

1.3. Charakterisierung der Aufgabe

Wie gross ist der kantonale Ermessensspielraum für die Aufgabenerfüllung?

Welches Fachwissen und welches Spezialwissen braucht es für die Aufgabenerfüllung?

Wie stark ist die Aufgabenerfüllung an einen Ort gebunden? Weshalb?

Eignet sich die Aufgabe für eine Auslagerung, gar Privatisierung?

1.4. Handlungsbedarf für die Umsetzung

Welcher Handlungsbedarf kommt durch die NFA auf die Kantone zu (bezogen auf das konkrete Aufgabenfeld)?

Gibt es kantonale Unterschiede bezüglich des Handlungsbedarfs? Wenn ja, welche?

Beeinflussen die kantonalen Unterschiede eine allfällige Zusammenarbeit, verunmöglichen sie diese?
Wenn ja, inwiefern?

Müssten für eine Aufgabenerfüllung in interkantonaler Zusammenarbeit speziell noch gesetzliche Grundlagen geschaffen werden?

1.5. Interkantonale Vergleichbarkeit der Leistungen

Inwieweit ist die Erfüllung der Aufgabe in den Kantonen vergleichbar? Machen die Kantone im wesentlichen das Selbe oder weicht die Erfüllung der Aufgabe stark ab?

Falls kantonal unterschiedlich, weshalb wird die Leistung nicht vergleichbar erbracht?

Falls kantonal unterschiedlich, wäre eine einheitliche Leistungserstellung (gleiche Leistungen in den Kantonen) möglich? Falls ja, zu welchem Preis? Falls nein, aus welchen Gründen?

1.6. Leistungsströme

Beschränkt sich die Aufgabenerfüllung auf das Kantonsgebiet oder bestehen interkantonale Nutzenströme (weil z.B. ausserkantonale Bürger auch Leistungen beziehen oder sich die Aufgabenerfüllung sonst auf Nachbarkantone auswirkt)? Wenn ja, welche und in welchem Ausmass?

Ergeben sich durch die Aufgabenerfüllung insbesondere auch interkantonale Lastenströme, die korrekterweise abzugelten sind?

Beabsichtigen Kantone, für die eigene Aufgabenerfüllung ausserkantonale Angebote in ihre Planung mit einzubeziehen?

1.7. Volumen der Leistungserbringung

Welche Ressourcen wird die Aufgabenerfüllung pro Kanton beanspruchen?

Werden durch die neue Aufgabe neue Stellen notwendig? Wenn ja, in welcher Grössenordnung?

Erste Einschätzung: Würde eine regionale Organisation gleich, mehr oder weniger Ressourcen benötigen als die derzeitigen kantonalen Lösungen?

1.8. Wirkung auf weitere Aufgaben

Bestehen (wesentliche) Berührungspunkte zu anderen Aufgaben der Kantone?

Werden diese weiteren Aufgaben durch eine regionale Erfüllung der hier in Frage stehenden Aufgabe positiv oder negativ oder gar nicht beeinflusst?

Falls eine gemeinsame Umsetzung an die Hand genommen wird, sollten mit Vorteil weitere Aufgaben einbezogen werden? Welche?

1.9. Wirkung auf die innerkantonale Verwaltungsorganisation

Handelt es sich um eine selbständige Aufgabe oder wie weit ist sie innerkantonale mit anderen Aufgaben und vor allem anderen Verwaltungsstellen verknüpft? (Kann kantonal selbstverständlich unterschiedlich sein).

Bestehen innerkantonale dank kantonaler Umsetzung Synergien? Welche?

Welches Know-How ginge durch die Auslagerung der Aufgabe in der Verwaltung verloren?

1.10. Weitere positive Auswirkungen

Welcher weitere Nutzen kann ein gemeinsames Vorgehen allenfalls bringen, der noch nicht angesprochen wurde? (vgl. insbesondere Bericht, Ziffer 5)

1.11. Weitere negative Auswirkungen

Welche weiteren negativen Auswirkungen kann ein gemeinsames Vorgehen allenfalls bringen, die noch nicht angesprochen wurden? (vgl. insbesondere Bericht, Ziffer 5)

1.12. Mögliche Zusammenarbeitsformen

Welche Formen der Zusammenarbeit wären denkbar? Welche Vor- und Nachteile bringen die verschiedenen Formen mit sich?

- a) Selbständige Aufgabenerfüllung, d.h. reine Koordination, alle erfüllen die Aufgaben mehr oder weniger gleich, aber je selbständig;
- b) gemeinsame Aufgabenerfüllung durch Delegation der Aufgabe an einen Kanton, d.h. ein Kanton wird für alle anderen tätig;
- c) gemeinsame Aufgabenerfüllung durch eine gemeinsame Einrichtung, d.h. eine zu gründende Organisation nimmt die Aufgabe für die Kantone wahr.

Ist auch denkbar, dass ein Kanton oder alle gemeinsam eine Mustergesetzgebung erarbeiten?

1.13. Variable Geometrie

Sofern eine Zusammenarbeit denkbar ist, welche Geometrie kommt in Frage (welche Kantone arbeiten zusammen)? Welche Vor- und Nachteile bringt welche Geometrie mit sich?

1.14. Koordinationsaufwand

Wie hoch wird je nach Zusammenarbeitsform und Geometrie der Koordinationsaufwand geschätzt? Wie wird die Verhältnismässigkeit zwischen Koordinationsaufwand und Synergienutzung eingeschätzt?

1.15. Regionale Betrachtung

Vermag eine gemeinsame / koordinierte Umsetzung die Zentralschweiz als Region zu stärken? Bringt diese Stärkung einen Standortvorteil insbesondere auch für die beteiligten Kantone mit sich? Inwiefern?

1.16. Bestehende Bestrebungen

Sind in Bezug auf den konkreten Handlungsbedarf bereits Zusammenarbeitsbestrebungen im Gange? z.B. auf Schweizer Direktorenkonferenzen-Ebene?

1.17. NFA-unabhängige Zusammenarbeit

Könnte im bezeichneten Aufgabenfeld unabhängig des von der NFA ausgelösten Handlungsbedarfes verstärkt zusammengearbeitet werden?

2. Individuelle Fragen⁴

2.1. Ergänzungsleistungen AHV und IV

Gemäss NFA-Rohstoffpapier vom 18.9.03 besteht ein eigentlicher kantonaler Regelungsspielraum nur bei der Festsetzung eines Betrages für persönliche Auslagen, bei der Festlegung der Heimtaxen sowie bei der Berücksichtigung des Vermögensverzehr bei Heimbewohnern.

Ist eine regionale Koordination dieses Spielraums denkbar und machbar? Welche Vor- oder Nachteile würde das mit sich ziehen?

2.2. Sonderschule

- Ist die Erarbeitung *und* Verabschiedung eines regionalen Sonderschulkonzeptes denkbar und nutzenbringend?
- Inwieweit ist ein Sonderschulkonzept immer und zwingend rein kantonal?

2.3. Bau- und Betriebsbeiträge an Wohnheime, Werkstätten und Tagesstätten

- Werden alle Zentralschweizer Kantone die IVSE genehmigen?
- Die Zentralschweiz bildet eine IVSE-Region mit einer Regionalkonferenz (Art. 12 IVSE). Könnten dieser Konferenz weitergehende Kompetenzen als in Art. 13 festgesetzt übertragen werden?
- Angebote sind gemäss IVSE regional zu koordinieren. Wie gross ist der Koordinationsbedarf? Besteht dieser nur im Angebot oder auch bei weiteren Rahmenbedingungen?
- Wie hoch wird die Verbindlichkeit der Koordinationspflicht eingeschätzt? Wäre es allenfalls sinnvoll, diese Pflicht in der Zentralschweiz verbindlicher auszugestalten, eventuell gar zu institutionalisieren?
- Kann Frage 1.5, Leistungsströme, für die Zentralschweiz statistisch untermauert werden?
- Ist die Erarbeitung *und* Verabschiedung eines regionalen Behindertenkonzeptes denkbar und nutzenbringend?

2.4. Unterstützung der Invalidenhilfe

Betrifft einzig die finanzielle Unterstützung der privaten Organisationen für kantonale und kommunale Tätigkeiten.

- Wie denkbar, machbar und nutzenbringend wäre eine regionale Koordination von Unterstützungsrichtlinien, eventuell auch einer regionalen Koordination der Unterstützung selbst?
- Gibt es neben kantonalen und kommunalen Tätigkeiten auch zentralschweizerische Tätigkeiten von privaten Organisationen? Welche Organisationen sind das und inwiefern sind sie „zentralschweizerisch“ tätig? Sofern es keine solchen gibt: Wäre es denkbar und nutzenbringend, wenn die Kantone auf eine regionale Abstimmung der Tätigkeiten drängen würden, eventuell entsprechende Leistungsvereinbarungen abschliessen würden (z.B. auch gemeinsame LV)?

⁴ Es sind nur die Fragen zum eigenen Sachgebiet zu beantworten.

2.5. Agglomerationsverkehr

- Wie gestaltet sich der öffentliche Agglomerationsverkehr in der Zentralschweiz?
- Gibt es „geographische Kreise“, die sich für gemeinsame Trägerschaften aufdrängen?

3. Empfehlung

- Soll aufgrund obiger Erwägungen die Zusammenarbeit im konkreten Aufgabenbereich angestrebt werden?
- Wenn ja, in welcher Form und in welcher Geometrie?
- Welche Projektorganisation wird vorgeschlagen?
- In welchem Zeitrahmen wäre die Zusammenarbeit umsetzbar? Welche Meilensteine sind zu setzen?
- Welche Probleme sind in der Projektarbeit zu erwarten?

4. Weitere Bemerkungen

Bericht über den Handlungsbedarf in den Pflicht-Zusammenarbeitsfeldern nach Art. 48a BV
Teilbericht (Bezeichnung des Aufgabenfeldes)

Der Teilbericht wurde erstellt durch.....

1. Einleitung

Der Bund kann die Kantone zur Zusammenarbeit in den in Art. 48a BV abschliessend aufgezählten Aufgabenfeldern zur Zusammenarbeit „zwingen“, indem er einen Vertrag allgemeinverbindlich erklärt oder einen Kanton zum Vertrags-Beitritt verpflichtet.

Es geht nun darum auszuloten, inwiefern die Kantone der Zentralschweiz in den besagten Aufgabenfeldern bereits zusammenarbeiten und inwiefern noch Handlungsbedarf bzw. Optimierungspotential besteht.

2. Definition des Aufgabenfeldes

Das Aufgabenfeld wird von der Arbeitsgruppe wie umschrieben? Welche „Teilaufgaben“ beinhaltet das Aufgabenfeld dieses Teilberichtes?

3. Bestehende Zusammenarbeit

Welche Aufgaben des definierten Aufgabenfeldes werden bereits interkantonal bearbeitet?

Wie sieht die Zusammenarbeit aus? Welche Kantone sind beteiligt?

Kann die bestehende Zusammenarbeit optimiert werden (hinsichtlich der Geometrie, der Form, der Intensität, des Lastenausgleichs, der Nutzenschöpfung, etc.)?

4. Weitergehende Zusammenarbeit

In welchen Bereichen des Aufgabenfeldes wird noch nicht zusammengearbeitet?

Wie wird die Möglichkeit einer Zusammenarbeit in diesen Bereichen eingeschätzt (anhand von Anhang 1)?